

RS Vwgh 1995/8/24 95/04/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.08.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §38;

GewO 1973 §189 Abs1 Z1;

GewO 1973 §189 Abs1 Z2;

GewO 1973 §191 Abs1 idF 1988/399;

GewO 1973 §29;

GewO 1973 §366 Abs1 idF 1988/399;

GewO 1994 §349 Abs3;

GewO 1994 §349 Abs4;

GewO 1994 §349;

Rechtssatz

Die im Strafverfahren wegen Überschreitung des Umfanges einer Gewerbeberechtigung zu lösende Vorfrage, ob es sich bei der von einem Gastgewerbebetrieb zum Verkauf angebotenen Ware (hier: Porzellanhaus mit Kerze) um eine Ware des üblichen Reisebedarfes iSd § 191 Abs 1 GewO 1973 handelt, kann nicht ohne Bedachtnahme auf die im § 29 GewO 1973 genannten Gesichtspunkte, insbesondere die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen beurteilt werden. Sind Anhaltspunkte für ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 349 Abs 4 GewO 1994 nicht gegeben, ist von der belangten Behörde zur Lösung der gegenständlichen Vorfrage nach § 349 Abs 3 GewO 1994 vorzugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995040111.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>